

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 92
vom 25. Juli 1919.

Anwesend:¹

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r und die Staatssekretär S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt).

Zugezogen:

Vom Staatsamte der Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 2: Sektionsrat in der Staatskanzlei Dr. F r o e h l i c h und zu Punkt 10: Sektionsrat im Staatsamte für Finanzen Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

15.00 – 17.00

Reinschrift (15 Seiten), Beilage betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Präsenzliste, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Staatsschuldenkontrollkommission; Beendigung ihrer Wirksamkeit.
2. Steiermärkische Landesordnung; Abänderungen.
3. Staatskanzlei; Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst, Liquidierung.
4. Finanzlage der Stadt Graz.
5. Führung des deutschösterreichischen Staatswappens durch die Ingenieurkammern und die behördlich autorisierten Privattechniker, sowie Bergbauingenieure.
6. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der

¹ Weiters waren zwei Schriftführer anwesend.

Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

7. Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.
8. „Henry-“ Seifen-, Kerzen und Fettwarenfabrik in Wels; Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung als begünstigter Bau.
9. Konferenz, über die Frage der Waren-Ein- und Ausfuhr in Steiermark.
10. Gesetzentwurf, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.
11. Besetzung der Stelle des staatlichen Direktors bei dem Creditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Beendigung der Tätigkeit der Staatsschulden-Kontroll-Kommission (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten, s.o.)

Beilage zu Punkt 3 betr. Liquidierung der Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren. Z. Zl. 8559/1919 über den Antrag auf Führung des dö. Staatswappens durch die Ingenieurkammer, die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Anwendungen der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf des StSchr. f. Verkehrswesen Zl. 1580 über die Auflösung der Generalinspektion der Öst. Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte in den engen Wirkungskreis des StA. f. Verkehrswesen mit Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der Ausführung einer Starkstromleitung für die Fa. „Henry“-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten samt Begründung (5 Seiten)

1.²*Staatsschuldenkontrollkommission; Beendigung ihrer Wirksamkeit.*

Der Vorsitzende macht von einem Berichte der Staatsschuldenkontrollkommission Mitteilung, wonach sie mit der Gegenzeichnung der Obligationen der 4 %igen deutschösterreichischen Staatsanleihe im Gesamtnominalbetrage von 590,010.000 Kronen ihre Geschäfte beendet habe. Da im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof die Kontrolle der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschulden auf den Staatsrechnungshof übergegangen ist, wäre die Staatsschuldenkontrollkommission nunmehr ihres Amtes zu entheben. Gemäß § 19 des zitierten Gesetzes sei der Staatsrat zur Enthebung der Kommission ermächtigt. Diese Ermächtigung sei durch den Artikel 6, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung auf die Staatsregierung übergegangen. Der Vorsitzende beantrage daher, der Kabinettsrat wolle die Staatsschuldenkontrollkommission beziehungsweise deren einzelne Mitglieder - Rechtsanwalt Dr. B e n e d i k t als Vorsitzenden, Dr. Ferdinand W i m m e r Min. a. D., Vizegouverneur der österreichisch-ungarischen Bank und Rechtsanwalt Dr. Viktor K i e n b ö c k als Mitglieder ihres Amtes entheben und ihn ermächtigen, den Genannten die erfolgte Enthebung unter Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung für ihre Betätigung in der Staatsschulden-Kontroll-Kommission mitzuteilen und hievon zugleich dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes, der nunmehr die Geschäfte der Staatsschuldenkontrollkommission zu übernehmen hat, Kenntnis zu geben.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei.

In diesem Zusammenhange verweist Staatssekretär E l d e r s c h auf die Notwendigkeit der Unterbringung der nunmehr entbehrlich gewordenen, dieser Kommission zugeteilten Beamten, worauf der Kabinettsrat den sprechenden Staatssekretär einladet, zunächst ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Staatsangestellten an jene Ressorts zu leiten, aus welchen sie hervorgegangen sind.³

α I. Staatsschuldenkontrollkommission hat ihre Arbeit beendet. Mitglieder sind noch

E l d e r s c h: Man wird auch eine Verfügung wegen des Personals treffen müssen. Ein Beamter der VI., 2 Oberrechnungsräte und etwas Kanzleipersonal. Die Leute haben nichts zu tun und wenden sich an mich. Habe mich an Staatsrechnungshof gewendet, ob Beamte nicht dort aufgenommen werden könnten, keine Antwort

² Vor dem ersten Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm ein Tagesordnungspunkt auf, der nicht ins Stenogramm aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

³ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

bekommen. Der VI. ist ein Richter.

B r a t u s c h: Einen Richter könnte ich brauchen.

E l d e r s c h: Ich glaube, wir sollten den Wunsch aussprechen, die Ressorts mögen sich umsehen, sie unter zu bringen.

S c h u m p e t e r: Es wird hier eine Konkurrenz um die Herren sein.

E l d e r s c h: Die Ressorts der früheren Zuständigkeit werden wir fragen. α

2.

Steiermärkische Landesordnung; Abänderungen.

Über Einladung des Vorsitzenden erstattet Sektionsrat Dr. F r o e h l i c h das diesem Protokoll als Beilage angeschlossene Referat über die Frage von Abänderungen der steiermärkischen Landesordnung.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erklärt sich mit den Ausführungen in diesem Referate durchaus einverstanden, würde jedoch behufs formaler Änderung einer Stelle des Erlass- Entwurfes noch ein kurzwegiges Einvernehmen zwischen der Staatskanzlei, dem Justizamte und dem Staatsamte für Finanzen anregen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich das ihm vorgelegte Referat und pflichtet gleichzeitig der Anregung des Staatssekretär Dr. B r a t u s c h bei.⁴

3.

Staatskanzlei; Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst, Liquidierung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 9. Dezember v. J. in der Staatskanzlei eine eigene Abteilung für Minderheitenschutz errichtet worden sei, welche die deutschen Sprachinseln und Minderheiten, die in den im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen nationalen Staaten zurückbleiben, samt ihrem materiellen und kulturellen Besitzstand zu verzeichnen, sowie mit diesen Sprachinseln und Minderheiten fortan ständige Verbindung zu halten und in jeder Hinsicht ihre Interessen zu wahren habe. In Verbindung mit der „Minderheitenschutzstelle“ sei weiters eine Abteilung „Propagandadienst“ eingerichtet, der es obliegt, in der öffentlichen Meinung der Nachbarvölker die Interessen und Bestrebungen Deutschösterreichs zu vertreten und zu fördern. Eine politische Propaganda irgendwelcher Art im Innern des Staates zu führen, sei - die bedrohten und vom Feinde besetzten Grenzgebiete ausgenommen, - nicht in dem

⁴ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt auch das Stenogramm:

„II. Formale Behandlung der Landtagsbeschlüsse.

B r a t u s c h: Im wesentlichen einverstanden.

Einverstanden.

S c h u m p e t e r: Finanzamt beigezogen werden. Gottlieb oder Grünfeld.“

Wirkungskreis der erwähnten Abteilung gelegen.

Angesichts des bevorstehenden Abschlusses der Verhandlungen in St. Germain sei nun die Frage zu prüfen, ob dieser „Minderheitenschutz- und Propagandadienst“ aufrechtzuhalten ist. Diese Frage dürfte zu verneinen sein.

Der Kampf um die nationalen Gebiete, welche auf Grund des völkischen Selbstbestimmungsrechtes von der deutschösterreichischen Republik in Anspruch genommen worden waren, sei durch den Friedensschluss zunächst offiziell erledigt. Die deutschen Minderheiten in den Sukzessionsstaaten werden nunmehr durch den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft einer amtlichen Ingerenz der deutschösterreich. Staatsregierung entrückt. Insoweit einzelne Angehörige dieser Minderheiten die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, falle die Wahrnehmung ihrer Interessen normalmäßig in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Äußeres. Eine hervortretende Mitwirkung der Staatskanzlei bei diesen Agenden wäre weder vom Standpunkte einer geordneten einheitlichen Administration noch vom politischen Standpunkte zweckmäßig, müsste doch die politische Deckung aller Verfügungen auf diesem Gebiete vom Staatsamte für Äußeres übernommen werden.

Ebensowenig könne weiterhin ein Propagandadienst Aufgabe der Staatskanzlei sein. Ein solcher Dienst berührt nach Herstellung normaler Zustände die heikelsten Gebiete der Außenpolitik und könne nur im Rahmen der gesamten Führung der außenpolitischen Geschäfte in einer nützlichen Weise versehen werden. In der Hand jeder anderen Stelle werde er zu einer ständigen Quelle von Verlegenheiten und Gefahren.

Für gewisse Geschäfte der Fürsorge, die aus der Abwicklung laufender Aktionen, z. B. für stellenlos gewordene Staatsangestellte zivilen und militärischen Standes u. dgl. sich noch längere Zeit hindurch ergeben werden, würde die bisher als „Sudetendienst“ bezeichnete Abteilung unter anderer, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Bezeichnung zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle grundsätzlich die Liquidierung der Abteilung der Staatskanzlei „Minderheitenschutz- und Propagandadienst“ beschließen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

4.

Finanzlage der Stadt Graz.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet die Schlussfassung des Kabinettsrates über ein

von der Stadtgemeinde Graz gestelltes dringendes Ansuchen um Gewährung einer staatlichen Subvention im Betrage von 10 Millionen Kronen, von welcher Redner bereits den Betrag von 2 Millionen Kronen in Anhoffnung der Zustimmung des Kabinettsrates der Stadt Graz telegrafisch überwiesen habe.

Nach einer längeren Debatte beschließt der Kabinettsrat, diese Angelegenheit vorläufig zu vertagen und den Staatssekretär für Finanzen einzuladen, an alle Kabinettsmitglieder im Sinne der Geschäftsordnung des Kabinettsrates zunächst eine schriftliche Darstellung des Gegenstandes mit einem motivierten Antrage zu übermitteln.⁵

α IV. S c h u m p e t e r: Finanzlage von Graz.

Ich sehe hier zwar ein Referat über diese Gegenstände und auch die Denkschrift der Stadt Graz, aber der von mir stammende Zettel fehlt. Ich muss daher die Sache auf Grund des Referates machen. Stadt Graz hat eine Reihe von Wünschen. Der dringendste ist die Deckung des Gebarungsdefizits. Dieses soll bis auf den Betrag von 10 Mill. gedeckt werden. 2 Mill. hievon habe ich ihr bereits telegraphisch überwiesen, weil Bürgermeister M. und Finanzreferent Engelhofer erklärten, dass sie ohne diese 2 Mill. keine Gehälter auszahlen könnten. Es handelt sich um die prinzipielle Frage der Lage der autonomen Körperschaft. Sobald wir Ausweg durch die Dickichte der Staatswirtschaft sehen, würden wir zu einer Reform der Landesfinanzen schreiten. Solange die erste Bedingung nicht erfüllt ist, können wir von den staatlichen Hoheitsrechten nichts an die Länder abgeben, weil damit die staatlichen Hoheitsrechte vernichtet würden. Es muss aber den autonomen Körperschaften geholfen werden, durch temporäre Mittel, bis wir in geordnete Verhältnisse kommen. Die autonomen Finanzen sind im Vergleich zu den staatlichen Finanzen nicht bedenklich. Aber die autonomen Körperschaften haben keine so große Gebarung und haben eine geringe Kreditfähigkeit. Die bedürfen der Hilfe durch Zuweisung von Einnahmen, vor allem aber durch Zuweisung von Subventionen. In dieser Meinung begnügte ich mich mit der Anschauung des Depots. Jetzt kommt die Frage der anderen Städte mit eigenem Statut und wir müssen ihnen Subventionen im Höchstausmaß jener Summe gewähren, welche sich durch die Übertragung des Schlüssels der Einwohnerzahl und Ausgehen von der Summe der der Gemeinde Wien gewährten Subvention ergibt. Graz bekäme darnach 10 Mill. K. Es lauern dahinter eine Reihe von schwerwiegenden Wünschen. Die Hauptsache ist die Beseitigung des fixen Systems. Aus Mangel an Arbeitskräften für die Fäkalienabfuhr ist die Frage eine sanitäre Gefahr geworden. Es wäre die Durchführung einer Kanalisation wünschenswert. In Graz ist die Arbeitslosigkeit nur gering und es kommt hiezu, dass die arbeitslosen Arbeiter vermutlich zur Kanalisierung nicht geeignet sind. Solche Arbeiten haben früher Slawen und Italiener gemacht. Da würde es sich um weitere 4 Mill. handeln, weiters bittet die Gemeinde um 10 Mill. K., 5 3/4 Mill. K. zur Abtragung der schwebenden Schuld für die Gebarungsabgänge der Jahre 1913/14. Infolge einer rückständigen Gebarung ist die Gemeindesparkasse die einzige Kreditquelle der Gemeinde Graz. Diese sitzt mit 5 3/4 Mill. darin. Die Stadtgemeinde ist Garant der Sparkasse. Infolgedessen wünscht die Gemeinde Abhilfe zu schaffen, zumal

[Stenogramm bricht ab]

3) Erbringung eines möglichst hohen Betrages zur Anlegung einer Schwemmkanalisation. Diese Summe soll

⁵ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichen Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

92 – 1919-07-25

in Form einer nicht rückzahlbaren staatlichen Beihilfe sein. 80 Mill. - 4 - 5.

4) Überlassung der gesamten Grazer Realsteuern.

F i n k: Nur das nötige beschließen. Die Details müssen dann ohnedies bei den Länderkonferenzen besprochen werden.

E l l e n b o g e n: Ich habe gegen die ganze Art, solche Sachen ex abrupto zu behandeln, ein schweres Bedenken, denn die Finanzfrage ist der einzige Punkt, wo wir gegenüber den Ländern stärker sind. Wenn wir sie anschneiden, sollen wir das nur im Zusammenhang der Regelung des Verhältnisses der Länder zum Staat behandeln. Einzelne Verhandlungen mit den Ländern führen nicht zu dem Ziele, sie werden sich in den Forderungen halt einzeln überbieten.

P a u l: Ich möchte auch befürworten, unsere Position nicht den Steiermärkern gegenüber aus der Hand zu geben. Sie haben verlangt, Abgeordnete nach Graz zu schicken, weil die Grazer mit den Wiener Staatsämtern nicht mehr verhandeln. Sind wir den Ländern gut genug, Geld zu schicken, dann müssen wir ihnen auch gut genug sein, dass sie mit uns verhandeln.

S c h u m p e t e r: Die Stärkung der Machtposition des Staates erwächst geradezu aus der Subventionierungsmethode. Bei der Länderkonferenz werden die Länder sich gegenseitig in die Höhe steigern. Die Stadtgemeinde Graz ist zwar nicht frei von den autonomistischen Tendenzen. Ich habe die Vorladung nach Graz auch bekommen. Wir haben antworten lassen. Die Finanzmethode, abgesehen von der Dringlichkeit der Probleme, ist geeignet, die Subventionen zu stärken.

F i n k: Wenn wir 10 Mill. ohne Überlegung beschließen, so ist das eine schwierige Sache. Sie verhandeln leichter mit dem einzelnen Land, die anderen Länder erfahren das und wenn ein Land merkt, dass ein anderes mehr bekommen hat, dann verlangen die anderen dasselbe. Dass Graz bereits 2 Mill. gegeben wurden, war eine Notstandshilfe. Aber ihnen noch weitere 8 Mill. zu geben, scheint mir gefährlich.

S c h u m p e t e r: Ich mache aufmerksam, dass die Art die Länder fest zu halten, nur die ist, ihnen finanziell soweit als möglich entgegen zu kommen. Machen wir ihnen Schwierigkeiten, stoßen wir sie ab. Nach der Verfassung können uns die Länder große Steuerschwierigkeiten machen. Sie können z.B. einen Zuschlag zur Einkommensteuer einheben, ohne dass wir sie hindern können. Die Überweisung der Realsteuer werden wir vornehmen müssen, wenn wir aus den größten finanziellen Schwierigkeiten sind. Solange wir das nicht sind, müssen wir es ablehnen. Um das finanzielle System des Staates einheitlich zu erhalten während der Übergangszeit, deswegen ist die Subventionsmethode gewählt. Wir erhalten die Einkommensteuer intakt und erhalten uns die Realsteuern.

W.: (?) Auch die Länder werden an den Staat herantreten. Bei Städten würde ich Einzelverhandlungen nicht für so bedenklich halten, wenn nichts geschieht, was präjudiziell wirkt, wie die Subventionierung von Wien. Wenn man nicht darüber hinausgeht zu geben, was nach der Einwohnerzahl angemessen ist, können wir uns vorläufig fortwursteln. Aber bei den Ländern muss die Auseinandersetzung so geschehen, dass alle Fragen, die auch zu regeln sind, einbezogen werden.

H a n u s c h: Wir müssen die Frage in einer Länderkonferenz beraten. Die Frage ist sehr dringend. Das Dringendste haben wir mit den 2 Mill. K. erledigt. Es wird nur verlangt, der Staatssekretär möge das Material vervielfältigen lassen und ausgeben. Antrag: Staatssekretär wird gebeten, das Material vervielfältigen zu lassen, damit in der nächsten Sitzung über die weiteren 8 Mill. K. beraten wird. Die Begründung für die weiteren 8 Mill., zusammen 10 Mill. K. zu vervielfältigen und den einzelnen Staatsämtern zukommen zu lassen. Gegenstand kommt dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. α

5.

Führung des d. ö. Staatswappens durch die Ingenieur-Kammern und die behördlich autorisierten Privattechniker, sowie Bergbauingenieure.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R.G.Bl. Nr. 61, die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines anderen Landeswappens von einer allerhöchsten Bewilligung oder von der in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt gewesen sei.

Im Sinne dieser Verordnung sei unterm 5. Dezember 1910 den behördlich autorisierten Privattechnikern und den auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1872, R.G.Bl. Nr. 70, bestellten Bergbauingenieuren das Recht verliehen worden, bei den in ihrem Wirkungskreise gelegenen Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel zu führen. Das gleiche Recht wurde unterm 19. April 1915 den auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G.Bl. Nr. 3, errichteten Ingenieurkammern zuerkannt.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten habe nunmehr angeregt, dass von den autorisierten Privattechnikern, den Bergbauingenieuren und den Ingenieurkammern in Hinkunft an Stelle des kaiserlichen Adlers das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen wäre.

Aus der Berechtigung, das Reichswappen oder den Reichsadler zu führen, könne nicht ohne weiters das Recht zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens abgeleitet werden. Die Berechtigung sei seinerzeit als besondere monarchische Auszeichnung verliehen worden und sei vielfach auf Erwägungen zurückzuführen gewesen, die den heutigen Verhältnissen und Auffassungen nicht mehr entsprechen. Es werde deshalb daran festzuhalten sein, dass die Befugnis zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens auch dann einer besonderen Genehmigung bedürfe, wenn der Bewerber bisher die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers besaß.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren, die von der Staatsbehörde in Eid und Pflicht genommen werden und der staatlichen Disziplinargewalt unterstehen, obliegen Aufgaben, die sie mit der Autorität öffentlicher Funktionäre zu besorgen haben. Durch die Berechtigung, das deutschösterreichische Staatswappen im Siegel zu führen, würde ihnen, ähnlich wie den Notaren, weiterhin ein äußeres Zeichen ihres öffentlichen Amtes zugesprochen werden. Das gleiche gelte von den Ingenieurkammern, welche nach § 1 des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G.Bl. Nr. 3, gesetzlichen Vertretungscharakter haben. Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, es sei den

Ingenieurkammern den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren die Berechtigung zuzuerkennen, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen Ausfertigungen das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

6.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erbittet und erhält vom Kabinettsrate, die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

7.

Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.⁶

8.⁷

„Henry“-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels; Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung als begünstigter Bau.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erbittet unter eingehender Darstellung der Sachlage vom Kabinettsrate die Ermächtigung, ein Einschreiten der „Henry“- Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik G.m.b.H. in Wels um Erklärung der Ausführung einer Starkstromfreileitung vom Elektrizitätswerk in Wels nach der neu projektierten Anlage zur Härtung von Fetten als

⁶ „Forderung der Bediensteten im Streik, die ihnen auch zugestanden wurde, auch wirklich eine Sache der Ersparung und Vereinfachung. Wir haben nur noch Staatsbahnen, brauchen daher keine eigene Inspektion für die wenig verbliebenen Privatbahnen stellen.“

⁷ Vor diesem Tagesordnungspunkt scheinen im Stenogramm drei Tagesordnungspunkte auf, der nicht ins Stenogramm aufgenommen wurden und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen, Punkt VIII, IX und X“ wiedergegeben wird.

begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, willfahren zu dürfen.⁸

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Unterstaatssekretär die erbetene Ermächtigung.

α P a u l: Es wäre an der Zeit, diese Angelegenheit zu nützen, um ein Staatsamt zu ersuchen, dass mit den begünstigten Bauten aufgeräumt werden sollte. Das Gesetz steht noch in Kraft, ist aber eigentlich schon ganz überholt.

E l l e n b o g e n: Wir werden das Gesetz doch noch brauchen wegen des abgekürzten Verfahrens, das das Gesetz vorsieht.

P a u l: Es ist eine Ausnahmszustand. Der eine muss den langen Weg mitmachen.

B r a t u s c h: Möglichst zurückhalten, Begünstigung zu gewähren.

Paul: Die Leute kommen heute weniger, weil sie glauben, dass das Gesetz nicht mehr besteht. Es ist nur Abkürzung der Formalität.

E l l e n b o g e n: Möchte bitten, dass vorläufig an der Verordnung nichts geändert wird. In dem Gesetz über die el. Anlage und Wasserrechtsgesetz ist das wesentliche dieser Verordnung durch die Abkürzung des Verfahrens aufgenommen. Solange diese Entwürfe nicht Gesetz sind, brauchen wir die Verordnung wie ein Bissen Brot. α

9.

Konferenz über die Frage der Waren-Ein- und Ausfuhr in Steiermark.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n macht Mitteilung von einer Zuschrift der Landesregierung in Graz, in welcher die Entsendung von Vertreter der beteiligten Staatsämter zu einer am 28. Juli d. J. in Graz abzuhaltenden Besprechung über die lokale Regelung der Waren- Ein- und Ausfuhr in Steiermark verlangt wird. Der sprechende Unterstaatssekretär ist der Anschauung, dass ungeachtet des durchaus ungehörigen Tones, in welchem dieses Schreiben gehalten ist, Vertreter der Staatsämter für Finanzen und für Volksernährung nach Graz entsendet werden sollten, damit allzuweitgehende Beschlüsse bei dieser Besprechung durch unmittelbares Eingreifen der Regierungsvertreter hintangehalten werden. Die Delegierten wären aber in ihren Vollmachten auf die bloße Einholung von Informationen über den Gang der Verhandlungen zu beschränken und mit keinerlei Entscheidungsbefugnis auszustatten. Die Mitteilungen des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n veranlassen den Kabinettsrat, sich mit der ungebührlichen Form zu befassen, in der die steiermärkische Landesregierung seit längerer Zeit mit den Zentralbehörden in Wien verkehre. Über Antrag des Staatssekretärs P a u l beschließt der Kabinettsrat, dass die Staatskanzlei der Landesregierung in Graz in einem besonderen Erlasse die Unzulässigkeit des von ihr

⁸ Vgl. an dieser Stelle eine Wechselrede, die nur im Stenogramm festgehalten ist und im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

mehreren Staatsämtern gegenüber angeschlagenen Tones ernstlich auszustellen habe. Mit Bezug auf die gewünschte Entsendung von Vertretern der Staatsämter zu der Besprechung am 22. Juli wird in diesem Erlasse schließlich der Landesregierung noch zu eröffnen sein, dass die Referenten augenblicklich nicht abkömmlich seien und erst im Laufe der nächsten Woche zwecks Einholung von Informationen und Entgegennahme der Wünsche der steiermärkischen Landesregierung nach Graz entsendet werden würden.⁹

α Ellenbogen: Es ist für Innsbruck eine Aus- und Durchfuhrstelle geschaffen worden. Die Erwartungen Tirols erfüllen sich nicht, sie haben nichts einzuführen. Dafür hat diese Sache sofort ihre Wirkung auf die anderen Länder, Graz gehabt. Steiermark wünscht eine weit größere Sache. Dieser Wunsch in der etwas groben Form in der die Steiermark sagt, sie beruft das ein und man soll hinkommen. Auch der Standpunkt des Statthalters war der, dass man sagen soll, sie sollen nach Wien kommen. Darauf wurde geantwortet, dass soviele Leute dazu notwendig seien, die Sache in Wien zu machen. Es besteht die Gefahr, wenn man die Leute allein arbeiten lässt, dass Beschlüsse gefasst werden, ohne dass man deren Tragweite sofort beurteilen kann und die uns in einen Konflikt mit dem Land bringen werden. Sie werden uferlos Dinge beschließen, wir werden nicht entgentreten können, es kommt ein schriftliches Verfahren heraus und der Länderkonflikt ist da. Es fragt sich, ob nicht die Entsendung von Vertretern vorteilhaft wäre, die den Leuten die kuriosesten Dinge ausreden. Handelsamt wäre dafür, jemand hinschicken, wünschenswert, dass auch Verkehrs-, Finanz-, Volksernährungsamt zur Einholung von Information. Nicht so, dass die Sendlinge entscheiden sollen, sondern die Sache hinhaltend behandeln, damit nicht ein neuer Konflikt entsteht, von dem es von vornherein zweifelhaft ist, ob er nicht mit unserer Niederlage enden wird. Je ein Mann wird zu Informationszwecken hinuntergeschickt.

Schumpeter: Bin ganz entschieden dagegen, dass man auf einen so groben Brief antwortet, dass es wie eine Antwort aussieht. Würde beantragen, dass die Leute nach Wien kommen.

Ellenbogen: Das mit dem Wien-Kommen hat schon seine Begründung. Die Akzeptation wäre zu teuer. Ich halte einen Konflikt nicht für zweckmäßig. Den Sendlingen soll der Auftrag gegeben werden, den Herren über die Formalität einen Vorhalt zu machen, dass es in dieser Weise nicht geht, sie aber davon abzuhalten, erst die Sache durchzuberaten und dann Entscheidung abzuwarten.

Schumpeter: Sachlich lässt sich über das Begehren reden, aber die Form ist das Unmögliche. Die Zentralregierung muss doch einen gewissen Schein von Autorität wahren.

Eldersich: Der Verkehr mit der Steiermark wird durch den Ton von dort geradezu unmöglich. Man kann nicht dulden, dass so geschrieben wird. Beantrage, dass ein grundsätzliches Schreiben von der Staatskanzlei über die Art des Verkehrs ergeht. Dass die betreffenden Organe dahin unterrichtet werden, dass diese Art des Verkehrs mit Staatsämtern nicht angeht.

Schumpeter: Ein solcher politischer Rüffel nützt gar nichts.

Paul: Das ist ein sichtliches Untergraben der Autorität der Wiener Regierung.

Schumpeter: Einfach die Referenten hinunterzuschicken, scheint mir untonlich.

Paul: Staatskanzlei soll den Brief schicken, sagen, die Referenten haben vorläufig keine Zeit, sie werden in einer Woche kommen, aber nur zum Zweck der Information. *α*

⁹ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die ausführlichen Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben werden.

10.

Gesetzentwurf, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.¹⁰

11.

Besetzung der Stelle des staatlichen Direktors bei dem Credit-Institute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten.

Laut Mitteilung des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r soll nach § 15 der vom Staatsamte für Inneres und Unterricht bereits genehmigten neuen Statuten des österreichischen Credit-Institutes für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten dem gegenwärtigen Direktor ein staatlicher Vertrauensmann an die Seite gestellt werden, der vom Staatsamte für Finanzen zu ernennen ist. Der sprechende Staatssekretär habe dem Kabinettsrate bereits am 8. und 15. Juli 1919 mitgeteilt, dass für diese Stelle ein aktiver und in der Aktivität bleibender Beamter des Finanzressorts ausersehen sei.

Der Kabinettsrat habe seine Mitteilungen zur Kenntnis genommen.

Für diesen Posten bestimme er nun den Oberfinanzrat im Staatsamte für Finanzen, Dr. Ernst M o s i n g, der gleichzeitig Börsekommissär an die Wiener Börse und Referent für das gesamte Bankwesen bleibe. Durch seine langjährigen sachlichen Erfahrungen und seine Vertrautheit mit den in Betracht kommenden zahlreichen Personen der Finanzwelt erscheine der Genannte für diesen Posten besonders geeignet. Gerade die Verbindung zwischen dem Referate für Bank- und Börsenwesen und der Direktion des ersten halbstaatlichen Bankinstitutes dürfte einen heilsamen Einfluss auf unser Bankwesen ausüben. Da Dr. M o s i n g bisher auch Staatskommissär der Boden-Credit-Anstalt war, dieser Posten aber mit der Stelle des Direktors eines halbstaatlichen Konkurrenzinstitutes nicht vereinbar erscheine, werde er von dem Staatskommissariate bei der Boden-Credit-Anstalt enthoben werden.

¹⁰ Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante:

„G l ö c k e l: Supplenten.

Unterrichtsausschuss hat sich auf ein Gesetz geeinigt. Supplenten mit 2 effektiven Dienstjahren bekommen die X. Rangsklasse und werden dadurch zu definitiven Supplenten, sodass sie nicht mehr eine so leicht kündbare Stellung haben. Die Berechtigung, auf Grund der Stellenausschreibung früher in die IX. zu kommen, soll biebien. Supplenten haben weitere Wünsche. Finanzamt hat zugestimmt, Unterrichtsausschuss hat gebeten, das als Regierungsvorlage schon morgen einzubringen, damit es am 1.9. in Kraft treten kann. 400 Supplenten von 650, die große Mehrzahl wird einen wesentlichen Vorteil haben.“

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis.¹¹

Zusätze aus den Stenogrammen 92

F i n k: Verhandlungen in Feldkirch sollen nur im Hauptausschuss referiert werden. Die Herren werden eingeladen, an der Hauptausschusssitzung beizuwohnen. Die Herren sind damit einverstanden.

VIII. P a u l: Generaldirektion für die Post hat gebeten, dass 2 Herren nach Paris gehen, um in Postangelegenheiten zu verhandeln.

Bauer: Es ist nicht möglich, dass das Referat einfach eingeschickt wird. Etwas anderes können die Herren dort auch nicht machen.

IX. P a u l: Ein pensionierter hoher Eisenbahnbeamter hat mitgeteilt, dass ein Redakteur des Prager Tagblattes um ein Gutachten gebeten hat über die Liquidierung des Eisenbahnamtes. Auch aus den anderen Staatsämtern sollen derartige Gutachten eingeholt werden.

B a u e r: Mir wurde auch gemeldet, dass ein Liquidierungsbeamter einen Artikel darüber schreiben wird. Ich habe ihm sagen lassen, wenn er allgemeine Betrachtungen machen will, so steht ihm das frei, aber wenn er Dinge erzählen will, die nur dienstlich zu seiner Kenntnis gekommen sind, das erlaube ich nicht. Es käme ein Gerede heraus, das ... [Stenogramm bricht ab].

P a u l: Einigen wir uns dahin, dass wir keine amtlichen Mittel dafür zur Verfügung stellen.

X. P a u l: Abordnung von Eisenbahnern hat namens der sozialdemokratischen Gewerkschaft eine Aufbesserung der Teuerungszulage um 100 % verlangt. Versammlung abgehalten, hat beschlossen, dass man außerdem auch noch 100 % Gehalts- und Lohnerhöhung verlangt. Sozialdemokratische, deutschnationale und Beamte wurden aus der Versammlung entfernt. Tomschik hat gegen meinen Willen gesagt, das wird im Kabinettsrat besprochen werden. Die Leute wollten kommen, sind nicht gekommen, möglich, dass sie morgen kommen. Bitte um die Ermächtigung zu erklären, dass eine derartige Aktion vollkommen ausgeschlossen ist, dass ihnen am Fronleichnamstag klargelegt wurde, dass die Regierung bis zum Äußersten gegangen ist, Streik also aussichtslos wäre. Zur Wahrung der Disziplin sehr notwendig, so vorzugehen.

¹¹ „Nächsten Dienstag, eventuell während der Haussitzung.“

KRP 92 vom 25. Juli 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Beendigung der Tätigkeit der Staatsschulden-Kontroll-Kommission(1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat über die Frage von Abänderungen der Steiermärkischen Landesordnung (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Liquidierung der Abteilung für Minderheitenschutz- und Propagandadienst (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren. Z. Zl. 8559/1919 über den Antrag auf Führung des dö. Staatswappens durch die Ingenieurkammer, die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Anwendungen der Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf des StSchr. f. Verkehrswesen Zl. 1580 über die Auflösung der Generalinspektion der Öst. Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte in den engen Wirkungskreis des StA. f. Verkehrswesen mit Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der Ausführung einer Starkstromleitung für die Fa. „Henry“-Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten samt Begründung (5 Seiten)

Für den Kabinettsrat.

Die Staatsschuldenkontrollkommission berichtet, daß sie mit der Gegenzeichnung der Obligationen der 4 Sigen d.ö. Staatsanleihe im Gesamtnominalbetrage von 590,010.000 Kronen ihre Geschäfte beendet hat.

Da im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof die Kontrolle der Gebarung in der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschulden auf den Staatsrechnungshof übergegangen ist, wäre die Staatsschuldenkontrollkommission nunmehr ihres Amtes zu entheben. Gemäß § 19 des zitierten Gesetzes ist der Staatsrat zur Enthebung der Kommission ermächtigt. Diese Ermächtigung ist durch den Artikel 6, Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung auf die Staatsregierung übergegangen.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle die Staatsschulden-Kontroll-Kommission beziehungsweise deren einzelne Mitglieder - Rechtsanwalt Dr. B e n e d i k t als Vorsitzenden, Dr. Ferdinand W i m m e r , Min.a.D., Vizegouverneur der österr.-ung. Bank, und Rechtsanwalt Dr. Viktor K i e n b ö c k als Mitglieder - ihres Amtes entheben und den Herrn Vizekanzler ermächtigen, den genannten Herren die erfolgte Enthebung unter Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung für ihre Betätigung in der Staatsschulden-Kontroll-Kommission mitzuteilen und hievon zugleich dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes, der nunmehr die Geschäfte der Staatsschulden-Kontroll-Kommission zu übernehmen hat, Kenntnis zu geben.



ad 2/6) mit 6)

Vortrag für den 91. Kabinettsrat

an

22. J u l i 1919.

Die steiermärkische provisorische Landesversammlung hat unter dem 6. Dezember 1918 eine provisorische Landesordnung für das Land Steiermark beschlossen, und den Landesrat beauftragt, dieses Gesetz dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatskanzlei ist die Vorlage dieser Landesverordnung zwecks Erwirkung der Genehmigung des Staatesrates Ende Jänner 1919 zugekommen.

Vom Standpunkte der Staatsregierung mußte damals der Vorgang der steiermärkischen Landesvertretung auf das wärmste begrüßt werden, da es sich um die erste zur Genehmigung durch den Staatsrat vorgelegte Landesordnung in Deutschösterreich handelte, und bekanntlich der Uebergang des Sanktionsrechtes für die Landesgesetze an den Staatsrat zur damaligen Zeit äußerst bestritten war. Daher hat die Staatskanzlei nicht gezögert, diese provisorische Landesordnung dem Staatsrate vorzulegen, welcher mit Beschluß vom 20. Februar 1919 (beziehungsweise 14. Februar 1919) dem in Rede stehenden Landesgesetze beigetreten ist, wovon die Landesregierung in Wege des Staatsamtes des Innern sofort verständigt wurde.

Die erwähnte provisorische Landesordnung hat auch tatsächlich in ihren prinzipiellen Bestimmungen keinen Anlass zu Bedenken gegeben. Wohl aber finden sich darin eine Anzahl von Detailbestimmungen, gegen welche nachträglich wichtige Bedenken, und zwar namentlich solche staatsfinanzieller Natur aufgestiegen sind. So hat insbeson-

/.



dere die Bestimmung des § 16, Abs. 2, solche Bedenken erweckt, wonach die provisorische Landesversammlung Steiermarke berechtigt ist, Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern bis zu dem im Verwaltungsjahr 1918 bestandenen Ausmasse umzulegen und einzuhoben, während nur höhere Zuschläge oder neue Landesumlagen der Genehmigung des Staaterrates bedürfen.

Noch vor der Votierung dieser provisorischen Landesordnung (vom 6. Dezember 1918) durch die Landesversammlung hatte die provisorische Landesregierung für Steiermark, und zwar am 4. Dezember 1918 beschlossen, im erste Halbjahr 1919 provisorisch die gleichen Umlagen und Zuschläge einzuhoben, wie im zweiten Halbjahre 1918.

Es liegt auf der Hand, dass dieser ohne Genehmigung durch die Staatsregierung zur Durchführung gelangte Beschluß in jeder Richtung äußerst bedenklich erscheinen muss. Einerseits muss entschieden bezweifelt werden, dass dieser Beschluß mit der Verfassung im Einklang steht. Nach § 22 der alten österreichischen Landesordnung für Steiermark bedürfen nämlich höhere als 10%ige Landeszuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen der kaiserlichen Genehmigung, an deren Stelle zunächst nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform der Beitritt des Staaterrates und späterhin durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung der Beitritt der Staatsregierung erforderlich gewesen wäre. Daran ändert auch der erwähnte Art. 16, Abs. 2 der steiermärkischen provisorischen Landesordnung nichts, und zwar schon deshalb, weil der in Rede stehende Beschluß der Landesregierung noch vor dem Inkrafttreten, ja sogar vor der Votierung der provisorischen Landesordnung gefasst wurde. Aber selbst wenn der Beschluß später gefasst worden wäre, so muß bedacht werden, dass durch die neue Verfassungsgesetzgebung vom 14. März 1919 die fragliche Stelle der steiermärkischen Landesordnung zweifellos nicht mehr als in Kraft stehend angesehen werden kann. Es ist zwar die Landesordnung erst am 12. Mai 1919, also nach dem Inkrafttreten der Ver-

fassungsgesetz vom 14. März 1919 kundgemacht werden. Diese willkürliche Verfechtung der Kundmachung kann aber daran nichts ändern, daß trotzdem gerade in dieser Frage eine Berechtigung durch die Verfassungsgesetze angenommen werden muss; dies schon deshalb, weil die in Form des Beitrittes erfolgte Zustimmung des Staatsrates selbstverständlich nur unter der Voraussetzung der damals bestehenden Verfassung erfolgt ist, und daher im Zeitpunkte der Verlautbarung der Landesordnung ihre Giltigkeit nicht mehr vorhanden war. Denn es muß in Erwägung gezogen werden, dass zur Zeit, als der Staatsrat der fraglichen Landesordnung beitrug, die Länder keine fixe Beschlusskompetenz hatten, und erst durch die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung die Kompetenz der Landesversammlungen zur Gesetzgebung über die der Landesgesetzgebung im alten Oesterreich überlassenen Gegenstände festgelegt worden ist. Zur Zeit, als der Staatsrat der Landesordnung beitrug, war es daher Erziehungssache des Staatsrates, in welchen individuellen Belangen eine Delegation der Landesgesetzgebung erfolgen kann, während seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. März 1919 die Kompetenzgrenzen für die Landesgesetzgebung verfassungsrechtlich fest umschrieben sind und ein Hinschreiten darüber eines qualifizierten Beschlusses der Nationalversammlung bedürfen würde. Es hätte daher bezüglich der Landesordnung, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens der neuen Verfassung noch nicht kundgemacht war, der Vorgang nach Art. 13, 14, und 15 des Gesetzes über die Volksvertretung eingeschlagen werden müssen.

Aber auch in territorischer Beziehung erscheint der Beschluss der Landesregierung vom 4. Dezember äußerst bedenklich. Die staatsfianzielle Tragweite eines solchen Beschlusses braucht nicht erst auseinanderzusetzen zu werden. Jedenfalls aber erscheint es nicht vertretbar, wenn ein Land über die alten Landesordnungen hinaus Zuschläge und Landesumlagen ohne Genehmigung der Staatsregierung einheben könnte, während dies allen anderen Ländern verfassungsmässig nicht möglich ist.



Die Staatskanzlei hatte daher an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen gestellt, in diesem Sinne die Landesregierung für Steiermark aufzuklären, ihr aber zugleich, da ja zweifellos der fragliche Beschluß der provisorischen Landesversammlung von Steiermark die Zustimmung des Kabinettrates gefunden hätte, zum Ausdruck zu bringen, dass auf den in Rede stehenden Beschluß nicht mehr zurückgekommen werde, sondern dass der Vorhalt wegen dieses Beschlusses nur zwecks des weiteren künftigen Vorgehens gemacht werde.

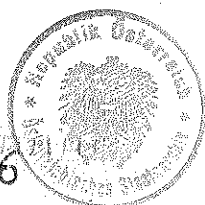
Das Staatsamt für Finanzen hat auch dementsprechend eine Zuschrift an die Landesregierung für Steiermark entworfen und der Staatskanzlei vor Abgang zur Einsicht gebracht.

Nun sind aber zwischenzeitig von der steiermärkischen Landesregierung zwei Anträge des Landesrates an den dortigen Landtag - und zwar, einer Anregung der Staatskanzlei entsprechend, noch vor der Beratung im Landtage - anher zur Kenntnis gebracht worden. Diese Anträge beinhalten die Vorlage zweier Gesetzentwürfe, von welchen der eine aussprechen soll, dass die provisorische Landesordnung vom 5. Dezember 1918 mit einer kleinen Abänderung auch fernerhin in Wirksamkeit zu bleiben habe und alle nach dieser Landesordnung der provisorischen Landesversammlung und dem aus dieser gewählten Landesrate zukommenden Rechte und Pflichten auf den Landtag und den von diesem gewählten Landesrat übergehen. Diese Gesetzesvorlage wird damit begründet, dass die Landesordnung vom 5. Dezember 1918 in der Erwartung einer sofortigen Inangriffnahme der Landesverfassungsgesetzgebung durch den definitiven Landtag nur als Provisorium mit Geltungsdauer für die Zeit der Wirksamkeit der provisorischen Landesversammlung abgestellt war, dass aber bei den damaligen äußeren politischen Verhältnissen eine definitive deutschösterreichische Verfassung noch nicht geschaffen werden konnte und daher auch die Schaffung einer definitiven Landesverfassung bisher nicht möglich ist.

Die zweite Gesetzesvorlage soll festsetzen, dass an die Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach dem derzeit in Geltung stehenden Gesetze vom Kaiser zu genehmigen waren, in Zukunft Gesetzesbeschlüsse zu treten haben, für welche die Bestimmungen der Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung anzuwenden sind.

Als Motiv für letztere Vorlage wird angegeben, dass die Staatsregierung auf dem Standpunkte steht, es müssten jene Landtagsbeschlüsse, die nach den österreichischen Verfassungsgesetzen vom Kaiser zu genehmigen waren, nunmehr von ihr genehmigt werden, welchen Standpunkte sich auch der Landesrat endlich nicht verschliesse. Formell jedoch habe die Staatsregierung die Anwendbarkeit der Art. 13 und 14 des Gesetzes über die Volksvertretung für solche Landtagsbeschlüsse in Abrede gestellt, da es sich nicht um Gesetzesbeschlüsse der Landtage handle, sondern um ein ausgesprochenes Genehmigungsrecht der Staatsregierung. Daher gälten für diese Beschlüsse nicht die Modalitäten der Zustimmung zu Landesgesetzen; es müsste die Staatsregierung nicht Gründe für die Verweigerung der Gesetze angeben, die vierzehntägige Vorstellungsfrist würde nicht gelten und der Landtag hätte nicht die Möglichkeit, durch Wiederholung seines Beschlusses dessen Wirksamkeit zu erzwingen. Um jeden Streit bezüglich dieser Auffassung aus der Welt zu schaffen, will der Landesrat in der in Rede stehenden Vorlage die von der Staatsregierung zu genehmigenden Landtagsbeschlüsse in die Form von Gesetzesbeschlüssen (also in formale Gesetze) kleiden.

Da nun die Staatskanzlei gegen diese beiden Gesetzesvorlagen des steiermärkischen Landesrates Bedenken hat, welche sie der Landesregierung zwecks Verhandlung mit dem Landesrat mitteilen will und sich diese Bedenken mit der erstdargelegten Frage vereinigen lassen, welche das Staatsamt für Finanzen hätte austragen sollen, dürfte es nunmehr anzuraten sein, dass die Staatskanzlei den ganzen Fragenkomplex selbst zur Austragung bringt und hat sie daher die nachstehende Zuschrift an die



000006

steiermärkische Landesregierung entworfen, während dem Staatsante für Finanzen nahe gelegt werden soll, im Hinblick auf diesen Erlas der Staatskanzlei von der Absendung des von ihm beabsichtigten Erlases an die steiermärkische Landesregierung Abstand zu nehmen:

An

die Steiermärkische Landesregierung.

Mit Bezug auf die Berichte vom 9. Juli d.J., Zl. 9 1190 1919 und vom 14. Juli d.J., Zl. 9 1240 1919, beehrt sich die Staatskanzlei auf Grund Kabinettsbeschlusses Nachstehendes mitzuteilen:

Die steiermärkische Landesregierung hat in dankenswerter Weise der im Schlußsatze des h.o. Erlasses vom 31. März 1919, Z. 1.500 ^{St.K.} gegebenen Anregung Rechnung tragend, den Antrag des steiermärkischen Landesrates an die Landesversammlung auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Landesordnung für das Land Steiermark, zur h.o. Kenntnis gebracht.

Der erwähnte Gesetzentwurf soll die weitere Wirksamkeit der mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1918, L.G.u.V.Bl.Nr. 50 von 1919, erlassenen Landesordnung für das Land Steiermark mit der einzigen in § 2 festgesetzten Aenderung des dritten Absatzes des § 19 der Landesordnung aussprechen. Im zweiten Absatze des § 1 werden weiters die nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1918 der provisorischen Landesversammlung und dem aus dieser gewählten Landesrate zukommenden Rechte und Pflichten auf den Landtag und auf den aus diesem gewählten Landesrat übertragen.

Dagegen werden in dem Gesetzentwurf die inzwischen durch die Gesetze vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 und Nr. 180 über die Volksvertretung und über die Staatsregierung, erfolgten verfassungserrechtlichen Veränderungen nicht in Rücksicht gezogen.

/.

Abgesehen von einzelnen kleineren, diesbezüglich notwendig werdenden Aenderungen - z.B. sprechen §§ 7, 13, 14, 16 und 24 vom Präsidenten des Staatsrates, vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium, von der Genehmigung des Staatsrates, u.s.w. - kommt hier namentlich auch in Betracht, daß durch Art. 12 des Gesetzes über die Volksvertretung die Kompetenzabgrenzungen in der Gesetzgebung Deutschösterreichs eingeführt wurden, wie sie im alten Oesterreiche durch die Landesordnungen gegeben waren. Infolgedessen kann dormalen kaum eine Bestimmung einer Landesordnung als verfassungsmäßig angesehen werden, welche hierin Aenderungen vornimmt. Solche Bestimmungen enthält aber die steiermärkische Landesordnung.

So bestimmt § 18, Abs. 2, daß die provisorische Landesversammlung berechtigt sei, Zuschläge zu den direkten und indirekten staatlichen Steuern bis zu dem im Verwaltungsjahre 1918 bestehenden Ausmaß umzulegen und einzuhoben, höhere Zuschläge oder neue Landesumlagen aber der Genehmigung des „Staatsrates“ bedürfen. Während also in den anderen Ländern den Landtagen die Einhebung von Zuschlägen nur zu den direkten Steuern, und nur in der Höhe bis zu 10 % derselben zusteht, höhere Zuschläge und sonstige Landesumlagen jedoch nur im Falle des durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr. 5, über die Staatsregierungsform, sowie des Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, über die Staatsregierung an Stelle der kaiserlichen Genehmigung getretenen Beitrittes der Staatsregierung eingehoben werden können, würde in dieser Beziehung in Steiermark allein ein anderer Zustand herrschen, was wohl nicht vertretbar wäre. Diese Bedenken mögen keineswegs als eine beabsichtigte Einengung der Kompetenz der Länder bei Führung ihrer Haushalte gedeutet werden; sie ergeben sich lediglich aus der großen verfassungsrechtlichen und staatsfinanziellen Tragweite der eben besprochenen Frage. Nach Ansicht der Staatskanzlei sind übrigens jene Bestimmungen der steiermärkischen Landesordnung vom 6. Dezember 1918, welche durch die Verfassungsgesetze vom



14. März 1919 berührt werden, als von letzteren derogiert anzusehen, wenn auch die Kundmachung der Landesordnung erst nachträglich, nämlich am 12. Mai 1919 erfolgt ist. Dies schon deshalb, weil der unter dem 14. Februar 1919 erfolgte Beitritt des Staates für ein noch nicht kundgemachtes Gesetz selbstredend in dem Augenblicke seine Kraft verloren hatte, in welchem das Gesetz über die Volksvertretung vom 14. März 1919 in Wirksamkeit getreten ist, da er ja an die Voraussetzung ganz anderer verfassungsrechtlicher Verhältnisse geknüpft war, als die durch das letzterwähnte Verfassungsgesetz geschaffenen es sind.

Aus solchen Bestimmungen - wie bemerkt, wurde nur ein Beispiel hervorgehoben - könnten sich nun sehr leicht Interpretationsschwierigkeiten und Konflikte ergeben, denen vorzubeugen sowohl die Staatsregierung, als auch die Landesverwaltung gewiß nicht nur ein großes Interesse haben, sondern deren Vermeidung auch den Wünschen dieser Faktoren nach einem gedeihlichen Zusammenarbeiten entspricht. Die Staatskanzlei möchte sich daher namens der Staatsregierung gestatten, eine völlige Neubearbeitung der provisorischen Landesordnung, oder wenigstens eine weitergehende Abänderung derselben anzuregen, und ist gerne bereit, über allfällige Wünsche der Landesregierung an den Vorarbeiten hierzu, soweit diese die Übereinstimmung mit den geltenden Verfassungsbestimmungen betreffen, teilzunehmen.

Ähnliche Bedenken bestehen aber auch gegen den ebenfalls zur hierortigen Kenntnis gebrachten Antrag des Landesrates auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die formelle Behandlung von Landesbeschlüssen. Auch dieser Gesetzesentwurf nimmt nur die Regelung einer einzelnen Frage aus dem Komplex der die Landesgesetzgebung betreffenden Materie in Aussicht, während es sich, wie dargelegt, nach Ansicht der Staatskanzlei empfehlen würde, an eine Neubearbeitung des ganzen Gesetzes vom 6. Dezember 1918 zu schreiten

oder wenigstens alle reformbedürftigen Bestimmungen desselben in Eines zu ändern. Ganz abgesehen aber von diesen mehr generellen Bedenken erachtet die Staatskanzlei, dass auch die Fassung des letzterwähnten Gesetzesantrages verfassungsmäßig zu Bedenken Anlass gibt. So ist es, wenn die fraglichen Landtagsbeschlüsse von nun ab formell als Gesetzesbeschlüsse gefasst werden, auch ohne weitere ausdrückliche gesetzliche Festlegung selbstverständlich, dass auf sie die Bestimmungen der Art. 13, 14 und 15 - über welche letzteren Artikel, nebenbei bemerkt, der Entwurf hinweggeht - anzuwenden sind. Ferner dürfte es sich nicht empfehlen zu sagen: „die nach den derzeit in Geltung stehenden Gesetzen von Kaiser zu genehmigen waren“, sondern es wäre nach Ansicht der Staatskanzlei staatsrechtlich richtiger ausgedrückt, dafür zu setzen: bezüglich welcher die für die Republik Deutschösterreich rezipierten österreichischen Gesetze die Genehmigung durch den Kaiser vorsehen“.

Endlich vermeint die Staatskanzlei, dass der Gesetzentwurf über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen auch zu Zweifeln in jenen Fällen Anlass geben könnte, in denen die alten Landesordnungen die Genehmigung durch den Kaiser vorsehen, in welchen aber nach der provisorischen Landesordnung vom 6. Dezember 1918 an eine analoge Genehmigung nicht gedacht zu sein scheint, wie dies in der oben behandelten Frage der Fall ist. Schon aus diesem Grunde kommt die Staatskanzlei wieder auf ihre bereits mehrgestellte Anregung zurück, den Landesräte nahe legen zu wollen, dass von der Regelung von Einzelfragen auf dem in Rede stehenden Gebiete abgesehen und das Gesetz vom 5. Dezember 1918 zur Gänze revidiert werde.

Es wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle der Abendung dieses Erlasses an die steiermärkische Landesregierung zustimmen.



act 3.1

Für den nächsten Kabinettsrat.

Staatskanzlei, Abteilung für „Minderheitenschutz- und Propagandadienst“; Liquidierung.

Auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 9. Dezember v.J. wurde in der Staatskanzlei eine eigene Abteilung für Minderheitenschutz errichtet, welche die Aufgabe hat, die deutschen Sprachinseln und Minderheiten, die in den im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen nationalen Staaten zurückbleiben, samt ihrem materiellen und kulturellen Besitzstand zu verzeichnen, sowie mit diesen Sprachinseln und Minderheiten fortan ständige Verbindung zu halten und in jeder Hinsicht ihre Interessen zu wahren. Soweit die Wahrung dieser Interessen in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Aeußeres fällt, wurde letzteres eingeladen, mit der genannten Abteilung das Einvernehmen zu pflegen.

In Verbindung mit der „Minderheitenschutzstelle“ wurde weiters eine Abteilung „Propagandadienst“ eingerichtet, der es obliegt, in der öffentlichen Meinung der Nachbarvölker die Interessen und Bestrebungen Deutschösterreichs zu vertreten und zu fördern. Eine politische Propaganda irgendwelcher Art im Innern des Staates zu führen, fiel - die bedrohten und vom Feinde besetzten Grenzgebiete ausgenommen, - nicht in den Wirkungskreis der erwähnten Abteilung.

Angeichts des bevorstehenden Abschlusses der Friedensverhandlungen ist nun die Frage zu prüfen, ob dieser „Minderheitenschutz- und Propagandadienst“ aufrechtzuerhalten ist. Diese Frage dürfte zu verneinen sein.



./.

38

Der Kampf um die nationalen Gebiete, welche auf Grund des völkischen Selbstbestimmungsrechtes von der deutschösterreichischen Republik in Anspruch genommen worden waren, ist durch den Friedensschluß zunächst offiziell erledigt. Die deutschen Minderheiten in den Sukzessionsstaaten werden nunmehr durch den Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft einer amtlichen Ingerenz der deutschösterreichischen Staatsregierung entrückt. Insoweit einzelne Angehörige dieser Minderheiten die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erwerben, fällt die Wahrnehmung ihrer Interessen normalmäßig in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Aeußeres. Eine hervortretende Mitwirkung der Staatskanzlei bei diesen Agenden wäre weder vom Standpunkte einer geordneten, einheitlichen Administration noch vom politischen Standpunkte zweckmäßig, müßte doch die politische Deckung aller Verfügungen auf diesem Gebiete vom Staatsamte für Aeußeres übernommen werden.

Ebensowenig kann weiterhin ein Propagandadienst Aufgabe der Staatskanzlei sein. Ein solcher Dienst berührt nach Herstellung des Friedenszustandes die heikelsten Gebiete der Außenpolitik und kann nur im Rahmen der gesamten Führung der außenpolitischen Geschäfte in einer nützlichen Weise versehen werden. In der Hand jeder anderen Stelle wird er zu einer ständigen Quelle von Verlegenheiten und Gefahren.

Für gewisse Geschäfte der Fürsorge, die aus der Abwicklung laufender Aktionen, z.B. für stellenlos gewordene Staatsangestellte zivilen und militärischen Standes u.dgl. sich noch längere Zeit hindurch ergeben werden, wird die bisher als „Sudetendienst“ bezeichnete Abteilung unter anderer, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Bezeichnung zur Verfügung stehen.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle grundsätzlich die Liquidierung der Abteilung der Staatskanzlei „Minderheitenschutz- und Propagandadienst“ beschließen.

ad 4/

Met 5/

N. Z. 8558/1919

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

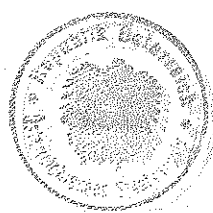
Gegenstand: Führung des deutschösterreichischen Staatswappens durch die Ingenieurkammern und die behördlich autorisierten Privattechniker und Bergbauingenieure.

Bemerkungen: Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1858, R.G.Bl.Nr. 61, war die Führung des kaiserlichen Reichswappens oder Reichsadlers oder eines anderen Landeswappens von einer allerhöchsten Bewilligung oder von der, in einem besonderen Gesetze ausgesprochenen Gestattung bedingt.

Im Sinne dieser Verordnung wurde mit kaiserlicher Entschliessung vom 5. Dezember 1910 den behördlich autorisierten Privattechnikern und den auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1872, R.G.Bl.Nr. 70, bestellten Bergbauingenieuren das Recht verliehen, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen Ausfertigungen den kaiserlichen Adler im Siegel zu führen. Das gleiche Recht wurde mit kaiserlicher Entschliessung vom 19. April 1915 den auf Grund des Gesetzes vom 2. Jänner 1913, R.G. Bl.Nr. 3, errichteten Ingenieurkammern zuerkannt.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat nunmehr angeregt, daß von den autorisierten Privattechnikern, den Bergbauingenieuren und den Ingenieurkammern in Zukunft an Stelle des kaiserlichen Adlers das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen wäre.

Aus der Berechtigung, das Reichswappen oder den Reichsadler zu führen, kann nicht ohne weiteres das Recht zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens abgeleitet



werden. Die Berechtigung wurde seinerzeit als besondere monarchische Auszeichnung verliehen und ist vielfach auf Erwägungen zurückzuführen, die den heutigen Verhältnissen und Auffassungen nicht mehr entsprechen. Es wird deshalb daran festzuhalten sein, daß die Befugnis zur Führung des deutschösterreichischen Staatswappens auch dann einer besonderen Genehmigung bedarf, wenn der Bewerber bisher die Berechtigung zur Führung des kaiserlichen Adlers besass.

Den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren, die von der Staatsbehörde in Eid und Pflicht genommen werden und der staatlichen Disziplinargewalt unterstehen, obliegen Aufgaben, die sie mit der Autorität öffentlicher Funktionäre zu besorgen haben. Durch die Berechtigung, das deutschösterreichische Staatswappen im Siegel zu führen, würde ihnen, ähnlich wie den Notaren, weiterhin ein ausseres Zeichen ihres öffentlichen Amtes zugesprochen werden. Das gleiche gilt von den Ingenieurkammern, welche nach § 1 des Gesetzes vom 8. Jänner 1913, R.G.Bl.Nr.3, gesetzlichen Vertretungscharakter haben.

Antrag:

Den Ingenieurkammern und den behördlich autorisierten Privattechnikern und Bergbauingenieuren wird die Berechtigung erteilt, bei den in ihrem Wirkungskreis gelegenen Ausfertigungen das Staatswappen der Republik Deutschösterreich zu führen.

ad 5/6

ad 61

Entwurf.

Wollzugsanweisung der Staatsregierung vom Juli 1919, betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, StGBL. Nr. 245, über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.

Auf Grund des Gesetzes vom Juli 1919, womit die Regierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen ermächtigt wurde, wird verordnet:

§ 1.

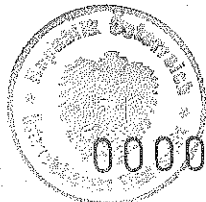
(1) Das Gesetz vom 25. April 1919 über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) findet auf Personen, die für den Deutsch-österreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste berufsmäßig geleistet haben und auf Hinterbliebene solcher Personen, mit den nachfolgenden Abänderungen Anwendung.

(2) Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insofern und insolange sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(3) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist der Besitz der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBL. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBL. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist.

(4) Vorläufig wird aber unter den bezeichneten Voraussetzungen der Anspruch nur jenen Personen gewährt, welche in den von der Republik Deutsch-österreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes den ordentlichen Wohnsitz haben.

(5) Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn



000015

40

sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz in den von der Republik Deutschösterreich tatsächlich verwalteten Teilen ihres Staatsgebietes nehmen.

(6) Unter berufsmäßiger militärischer Dienstleistung wird im Sinne dieser Vollzugsanweisung auch der Dienst in der Volkswehr verstanden.

(7) Auf Personen, die vor Eintritt in den militärischen Beruf eine bürgerliche Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und auf deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes hinsichtlich der Voraussetzungen für Ansprüche auf Rente, Krankengeld und Sterbegeld und deren Höhe unverändert Anwendung, sofern dieselben für sie günstiger sind.

§ 2.

Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem bisherigen Berufe und nach seiner Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

§ 3.

Falls nach § 4 nicht ein höherer Rentenanspruch zusteht, wird die Invalidenrente wie folgt bemessen:

K l a s s e	Rentenbetrag in Kronen	
	jährlich	monatlich
in Rangklassen eingereichte Militärgagisten (Militärgagistenaspiranten) mit	3000	250
	2040	170
in Rangklassen nicht eingereichte Militärgagisten und Unteroffiziere mit	1500	125
alle sonstigen Mannschaftspersonen mit		

§ 4.

(1) An die Stelle der im § 3 vorgesehenen Bemessung der Invalidenrente tritt, wenn dies für den Geschädigten günstiger ist, die Bemessung nach den Einkommensstufen mit den Rentenbeträgen des § 13 des Invalidenentschädigungsgesetzes unter Zugrundelegung jenes Jahreseinkommens, das mit dem vom Geschädigten zuletzt vor dem schädigenden Ereignis innegehabten wirklichen Chargengrade an anrechenbaren Geld- und Sachbezügen verbunden war.

(2) Anrechenbar für die Rentenbemessung sind: Wage, Adjutum, Löhnung, Alters- (Dienstalters-, Quinquennial-) Zulage, Quartiergebühr der zweiten Zinsklasse, Bekleidungsgebühr und Post-(Brot-)gebühr.

§ 5.

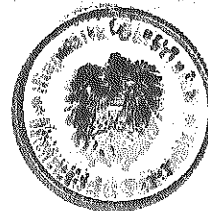
Für alle in den Jahren 1914 bis 1920 eingetretenen Schadensfälle sind für die Berechnung des Jahreseinkommens die Geld- und Sachbezüge in jener Höhe maßgebend, in der sie nach den militärischen Gebührenvorschriften am 1. Juli 1914 für das Friedensverhältnis in Geltung gestanden sind. In soweit eine Gleichstellung der nach dem 1. Juli 1914 neu geschaffenen militärischen Chargengrade mit den vor diesem Zeitpunkte bestandenen Graden nicht erfolgt ist, wird sie durch Vollzugsanweisung geregelt werden.

§ 6.

Für Schädigungen aus einer im § 1 des Invalidenschädigungsgesetzes bezeichneten Ursache gebührt auch künftighin in erster Linie die Vergütung nach den militärischen Gebühren- und Versorgungsbestimmungen. Sind jedoch einzelne nach dieser Vollzugsanweisung gebührende Vergütungen in den erwähnten militärischen Bestimmungen nicht oder in geringerem Ausmaß vorgesehen, so gebührt die Leistung oder Mehrleistung nach dieser Vollzugsanweisung.

§ 7.

Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend mit 30. Juni 1919 in Wirksamkeit.



DR. D. DÖ. STA. F. HW. 122119

000017

411

W i e n , am 18. Juli 1919.

Z. 1580 / St.V.

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e t z

vom 1919, betreffend Auflösung der Generalinspek-
tion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Ge-
schäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes
für Verkehrswesen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die auf Grund des § 73 der kaiserlichen Verordnung vom
18. November 1851, R.G.Bl.Nr. 1 vom Jahre 1852 (Eisenbahnbetriebs-
ordnung) bestehende Generalinspektion der Eisenbahnen wird auf-
gelöst.

§ 2.

Alle nach den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung
und der Dienstinstruktion für die Generalinspektion der Eisen-
bahnen sowie alle auf Grund der sonstigen in Betracht kommenden
Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen, Vorschriften, Instruktionen,
Erlässe und dergleichen bisher in den Wirkungskreis der General-
inspektion der Eisenbahnen fallenden Obliegenheiten sind vom Tage
der Auflösung dieser Behörde angefangen vom Staatsamte für Ver-
kehrswesen zu besorgen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1919 in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Verkehrswesen
betraut.



B e g r ü n d u n g .

Mit Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Februar 1852, R.G.Bl.Nr. 51, wurde die Aufstellung einer Generalinspektion über die Kommunikationsanstalten verfügt, deren Auflösung jedoch schon im darauffolgenden Jahre mit Erlaß des Handelsministeriums vom 23. November 1853, R.G.Bl.Nr. 247, erfolgte. Erst im Jahre 1856 ist auf Grund der Bestimmungen des § 73 der Eisenbahnbetriebsordnung die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen errichtet und für dieselbe eine Instruktion erlassen worden (Verordnungsblatt für die Verwaltung des österreichischen Handelsministeriums Nr. 18 vom Jahre 1856). Seit der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1875, R.G.Bl.Nr. 118, erscheint die Generalinspektion der Eisenbahnen als selbständige k.k. Behörde organisiert. Das im Jahre 1896 als Kundmachung des Handelsministers und Eisenbahnministers verlautbarte Organisationsstatut für die staatliche Eisenbahnverwaltung bezeichnet die k.k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen als Hilfsorgan des Eisenbahnministeriums, dem » die Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehre übergebenen Staats- und Privatbahnen zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere im Sinne der Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.G.Bl.Nr. 1 vom Jahre 1852 » obliegt. Der Bestand der Generalinspektion der Eisenbahnen beruht somit auf den Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung, also auf gesetzlicher Grundlage. Für ihre Auflösung ist daher ebenfalls ein Gesetz erforderlich.

Die Errichtung einer eigenen Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Betriebssicherheit war seinerzeit durch die einfachen, technisch unzulänglichen und noch nicht durchgebildeten Betriebsmittel und Einrichtungen, durch das Fehlen von entsprechend ausge-

bildetem Personal und durch den Mangel an Erfahrungen im Eisenbahnbetrieb begründet. Die Ueberwachungstätigkeit dieser Behörde war während des Zeitraumes der rasch fortschreitenden Entwicklung des Staatsbahn- insbesondere aber des Privatbahnnetzes unbedingt notwendig, weil besonders die Privatbahnen in erster Linie eine möglichst ertragreiche nicht immer mit der Betriebssicherheit in Einklang zu bringende Betriebsführung anstrebten. Aus diesem Grunde mußte die k.k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen auch nach der im Jahre 1898 erfolgten Errichtung des Eisenbahnministeriums als Hilfsorgan desselben weiter bestehen bleiben. Besonders wertvolle Dienste leistete diese Behörde vorzugsweise bei der Verstaatlichung der großen Privatbahnen. Nach Abschluß dieser Verstaatlichungen verblieben an größeren Privatbahnen nur mehr die Südbahn, die Kaschau-Oderberger Eisenbahn, die Eisenbahn Wien - Aspang, die Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft und Buschtährader Eisenbahn; hingegen wuchs das Betriebsnetz der Staatsbahnen nach erfolgter Eröffnung der Alpenbahnen auf rund 20.000 km an. Trotz des verhältnismäßig geringen Umfanges des Privatbahnnetzes konnte zu jener Zeit die k.k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen nicht entbehrt werden, weil eine Uebernahme der Obliegenheiten dieser Behörde, die während des Krieges besonders stark in Anspruch genommen war, durch das infolge des großen Staatsbahnbetriebsnetzes ohnehin schon überlastete Eisenbahnministerium ausgeschlossen war.

Infolge der durch die staatliche Umwälzung erfolgten Verminderung des nun für diese Behörde in Betracht kommenden Netzes auf etwa $\frac{1}{4}$ seines früheren Umfanges entfallen nunmehr die sachlichen Gründe für den Bestand der Generalinspektion der Eisenbahnen. Da das Staatsamt für Verkehrswesen demnach dieses Hilfsorganes zur Ausübung der ihm übertragenen Geschäfte nicht mehr bedarf, erscheint es zur Anpassung an die neuen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates geboten, die Generalinspektion der Eisenbahnen aufzulassen und deren Obliegenheiten



in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen
einzubeziehen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l M e p e

ad 8.)

Ad Z.1235/I.

E n t w u r f



~~einer Notiz~~ für den Vortrag im Kabinettsrate.

Die "Henry" Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik, Ges.m.b.H. in Wels beabsichtigt, in ihrer Fabrik in Wels eine Anlage zur Härtung von Fetten mit einer Tagesleistung von 30.000 kg zu errichten. Zur Fetthärtung ist Wasserstoff erforderlich, der durch Elektrolyse erzeugt werden soll. Es ist daher notwendig, den für den Betrieb der Wasserstoffanlage erforderlichen Strom aus dem nächsten leistungsfähigen Elektrizitätswerke zu beziehen und hiefür kommt nur das Elektrizitätswerk Traunleiten der A.G. Elektrizitätswerk Wels in Betracht, das von der Fabriksanlage ungefähr 4 km entfernt ist. Die bestehende Leitung reicht für die Uebertragung der elektrischen Energie in so großen Strommengen als es die Anlage erfordert, nicht aus und es ist daher notwendig, eine neue Freileitung von rund 43.000 Volt zu bauen. Um möglichst rasch diese Leitung benutzen zu können und das amtliche Verfahren abzukürzen sowie um die Schwierigkeiten bei der Erwerbung der Grundbenutzungsrechte zu vermeiden, ist die Firma "Henry" um Erklärung der Herstellung der Leitung als begünstigter Bau im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.284, eingeschritten.

Die Errichtung dieser Anlage ist nach Bestätigung des Herrn Staatssekretärs für Volksernährung im eminenten d.ö. Interesse gelegen, da unter den Fettstoffen, die von der Entente für Deutschösterreich zur Verfügung gestellt werden und die in Hinkunft aus dem Auslande werden bezogen werden müssen, in erster Linie Oel in Betracht kommt, und

da für die Härtung von Oel für Speisezwecke im gegenwärtigen d.ö.Machtbereiche jede Härtungsanlage fehlt.

Angesichts dieser Umstände erachte ich die Voraussetzungen der bezogenen kaiserlichen Verordnung als gegeben und ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, daß die Errichtung einer Hochspannungsfreileitung vom Elektrizitätswerk Wels zur "Henry" Seifen-, Kerzen- und Fettwarenfabrik in Wels nach dem kommissionell verhandelten und von allen beteiligten Staatsämtern überprüften Projekte als begünstigter Bau erklärt werde.

104
G e s e t z vom

betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

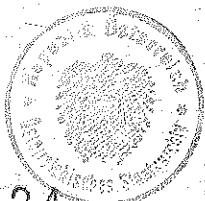
§ 1.

Die an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Lehranstalten), denen im Falle der Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rgkl. ein Stammgehalt von 2800 K gebührt, werden, falls sie nicht schon früher eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, ohne Inanspruchnahme der jeweils systemisierten Lehrstellen auf Anmeldung zu definitiven Supplenten mit den systemmäßigen Bezügen der X. Rgkl. der Staatsbeamten auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt, wenn sie mindestens zwei nach den geltenden Vorschriften anrechenbare Jahre in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines (wirklichen) Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht beliehenen nichtstaatlichen mittleren Lehranstalten mit mindestens "guter" Qualifikation tatsächlich zugebracht und während dieser Zeit dem im § 50 des Ges. vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, (L. D. P.) für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Durch eine solche Ernennung zum definitiven Supplenten wird der im § 62 des Ges. vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. 319, geregelte Anspruch auf Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rgskl. nach Zurücklegung der dort festgesetzten Beförderungsfrist nicht berührt, in welche auch die in der Eigenschaft eines ernannten definitiven Supplenten zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen ist.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die beteiligten Staatsämter beauftragt sind, tritt mit dem 1. September 1919 in Kraft.



Begründung.

Durch den § 62 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrer-Dienstpragmatik), ist den an staatlichen, mittleren Unterrichtsanstalten angestellten Supplenten und Assistenten, welche im Falle ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer in der IX. Rangklasse ein Stammgehalt von 2.800 K gebührt, also den Supplenten für die wissenschaftlichen Fächer, für Religion und für Zeichnen, der Anspruch gewährt worden, daß sie, falls sie nicht inzwischen eine systemisierte Lehrstelle erhalten haben sollten, auf Anmeldung zu wirklichen Lehrern in der IX. Rangklasse auf einen ihnen zu bestimmenden Dienstposten ernannt werden, wenn sie die festgesetzte 8jährige Beförderungsfrist in der Eigenschaft eines mit der Lehrverpflichtung eines wirklichen Lehrers beschäftigten Supplenten oder Assistenten an staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht verliehenen nicht staatlichen Lehranstalten mit mindestens "100" Qualifikation zugebracht und während dieser Zeit den im § 50 LDP. für die Erlangung der Remunerationserhöhungen festgesetzten Bedingungen entsprochen haben.

Seitens der beteiligten Lehrerschaft ist in der letzten Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage mit ganz besonderem Nachdrucke auf die überaus schwierigen Verhältnisse, unter denen die Supplenten zu leiden haben, hingewiesen und eine Abkürzung der Beförderungsfristen auf zwei Jahre gewünscht worden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die derzeit dienstrechtliche Stellung der Supplenten und Assistenten sowohl wegen der Unzulänglichkeit



ihrer normalen Besoldung als auch insbesondere wegen der Unsicherheit ihrer Anstellung an die Berufsfreudigkeit die größten Anforderungen stellen.

Nach § 8 LDP. werden die Supplenten und Assistenten nur auf die Dauer des Bedarfes mindestens aber bis zu Ende des laufenden Semesters bestellt; auch die dort vorgesehene Erklärung zu ständigen Supplenten gewährt nur einen Vorzug vor andern jüngern Bewerbern, sichert aber nicht die dauernde Anstellung im Lehramte. Nach § 49a LDP. beziehen die Supplenten der hier in Frage kommenden Kategorie eine Anfangsremuneration von 2.100 Kronen die sich nach dem zweiten, vierten, sechsten anrechenbaren Verwendungsjahr um je 10 Prozent erhöht; dazu kommt gegenwärtig noch die Teuerungszulagen und Zuschüsse, die erst vor Kurzem für die mehr als 4jähr. Supplenten auf das Ausmaß der X. Rangsklasse erhöht wurde. Die im § 62 festgesetzte Ernennung zum wirklichen Lehrer nach einer 8jähr. Beförderungsfrist, die sich gegenwärtig infolge der begünstigten Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges in vielen Fällen bis auf 5 1/2 Jahre ermässigt, ist zwar nach dem Gesetze nur als äußerste Wartefrist bedacht, nach deren Ablauf die Beförderung zum wirklichen Lehrer der IX. Rangsklasse erfolgen muß, bei der gegenwärtigen sehr großen Anzahl von Anwärtern auf systemisierte Lehrstellen ist es aber bei einzelnen besonders überfüllten Fachgruppen nicht ausgeschlossen, daß viele Supplenten nicht wie es sonst im Allgemeinen zutrif, schon nach etwa 5jähriger Lehrtätigkeit eine erledigte Lehrstelle erhalten, sondern die Beförderungsfrist tatsächlich werden abwarten müssen.

Gleichwohl wäre aber die von der Lehrerschaft angestrebte Abkürzung der Beförderungsfrist für die Ernennung zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangsklasse auf zwei Jahre eine zu weit gehende Begünstigung gegenüber anderen Kategorien von Staatsbeamten gleichartigen Bildungsganges, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß die Supplenten vom Abbeginne ihrer Lehrtätigkeit die vollen Pflichten eines wirklichen Lehrers zu erfüllen haben und daß eine zweijährige Lehrdienstzeit an sich gewiß genügt, um die Eignung des Supplenten zu erproben.

Bei der gegenwärtigen Bezugsregelung befinden sich aber die Supplenten den sonstigen Staatsbeamten gegenüber insoferne im Nachteile, als sie bis zu ihrer Ernennung zu wirklichen Lehrern in der IX. Rangsklasse, also unter Umständen während der ganzen 8jährigen Beförderungsfrist in einem nicht gesicherten sondern für jedes Semester oder Schuljahr erst zu erneuernden Dienstverhältnisse stehen und als sie insbesondere nicht schon nach kürzerer Dienstzeit (wie die Praktikanten nach 3jährigen Vorbereitungsdienste) eine definitive Anstellung mit den Bezügen der X. Rangsklasse erhalten.

Diese Nachteile bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen allgemeinen Besoldungsreform für alle Staatsangestellten zu beseitigen ist die Absicht des vorliegenden Gesetzes.

Es sollen hiernach alle Supplenten (Assistenten) die spätestens nach 8jähr. Beförderungsfrist den Anspruch auf Beförderung zu wirklichen Lehrern der IX. Rangsklasse haben, nunmehr schon nach einer 2jähr. Erprobung im Lehramte definitiv angestellt werden und statt der ihnen derzeit nach einer 2,4-, bzw. 6jähr. Dienstzeit gebührenden Remuneration von 2.310 Kronen

2.520 bzw. 2.730 Kronen die systemmäßigen Bezüge eines Beamten der X. Rangsklasse erhalten (Stammgehalt 2.200 K nebst der Aktivitätszulage, also in Wien 800 K). Die Teuerungszulagen und Zuschüsse werden sich diesen Gehaltsbezügen entsprechend erhöhen.

In dem auf § 62 LDP. beruhenden Anspruch nach einer anrechenbaren 8jährigen Beförderungsfrist zum wirklichen Lehrer in der IX. Rangsklasse ernannt zu werden, wird eine Aenderung nicht eintreten.

Die Zahl der Supplenten die der Begünstigung des Gesetzes teilhaftig werden dürfte etwas 400 von 650 betragen.

Das Gesetz hätte schon mit 1. September 1919 in Kraft zu treten, damit alle Supplenten die bis zu diesem Termin eine mindestens 2jährige tatsächliche Lehrtätigkeit aufweisen, zu definitiven Supplenten mit den Bezügen der X. Rangsklasse ernannt werden können.